



Strategie der chemischen Unkrautbekämpfung und deren Verwendungseinschränkung im Weinbau

Die chemische Unkrautbekämpfung zielt darauf ab, **die Unkräuter während der Wachstumsperiode der Reben unter Kontrolle zu halten** und gleichzeitig eine Winterbegrünung zu ermöglichen. Sie zielt keinesfalls auf die systematische und vollständige Beseitigung der vorhandenen Flora ab. Im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) ist die chemische Unkrautbekämpfung auf der gesamten Fläche verboten. Die Begrünung muss ganzjährig mindestens in einer von zwei Gassen vorhanden sein.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht für Junganlagen (1 bis 3 Jahre), für nicht mechanisierbare Reben und enge Bepflanzungen (<1.4 m) sowie für Anlagen mit wenig Bodenmächtigkeit (<100 mm). In anderen Situationen wird empfohlen, die chemische Unkrautbekämpfung mit anderen Praktiken zu kombinieren (Spontanbegrünung, Bodenbearbeitung...).

Es ist empfohlen, kein Herbizid vom 1. September bis 31. März oder 3 Wochen vor dem Austrieb einzusetzen.

Dosen von Herbiziden

1. Behandlungen mit Bodenherbizide

Derzeit sind nur zwei Wirkstoffe für den Weinbau zugelassen:

- Flazasulfuron: Chikara 25 WG mit Blatt- und Bodenwirkung.

Die Anwendung von Flazasulfuron mit Hilfe von Rückenspritzen oder Handsprühgeräten ist erlaubt (Rückennebelblaser, Rückenspritze), wenn der Anwender Schutzkleidung trägt.

- Flumioxazin: Pledge mit Bodenwirkung (Herbizid, das mit Einschränkungen für den ÖLN und das VITISWISS-Zertifikat anwendbar ist).

Bei Flumioxazin müssen die ausgebrachten Dosen aufgrund von Adsorptionsphänomenen an die Bodenbeschaffenheit angepasst werden. In sehr leichten Böden mit geringer Adsorptionskraft kann der Einsatz solcher Herbizide sogar zu Phytotoxizität bei den Reben führen. Um diese Risiken zu verringern, wird im Wallis empfohlen, die niedrigsten zugelassenen Dosen anzuwenden.

Es ist verboten, Bodenherbizide nach Mitte Juni auszubringen.



2. Behandlung mit Herbiziden mit Blattwirkung

Die angewandten Dosen werden im Allgemeinen von der Art der zu vernichtenden Vegetation und ihrem Entwicklungsstadium abhängen:

- Hohe Dosis für mehrjährige und/oder stark entwickelte Pflanzen
- Niedrige Dosis für einjährige und/oder schwach entwickelte Pflanzen

Dies gilt insbesondere für Produkte auf Glyphosatbasis. Die folgende Tabelle zeigt die Dosen, die Sie anwenden sollten, um einige Unkräuter unseres Weinberges wirksam zu bekämpfen.

	Zugelassene Dosen für ein Produkt auf Glyphosatbasis mit einer Konzentration von 360 g/l*	
Behandlung auf der ganzen Fläche	2-3 l/ha	4-10 l/ha
Lokalisierte Behandlung mit Rückenspritze	0.5-1%	1.25-2%

einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	x	
einjährige Monokotyldeone	x	
mehrjährige zweikeimblättrige Unkräuter		x
mehrjährige Monokotyledonen		x

Einjährige	Amarant-Arten	x	
	Gänsefuss-Arten	x	
	Klettenlabkraut	x	
	Gänsedistel-Arten	x	
	Schwarzer Nachtschatten	x	
	Kanadisches Berufskraut **	x	x

Mehrjährige	Ackerkratzdistel		x
	Winden-Arten		x
	Schachtelhalm		x
	Brombeeren-Arten		x
	Quecke		x
	Raigras-Arten**		x

*

Glyphosat 360 TF, Glyphosate, Touchdown System 4, Glifonex TF, Roundup Prime	360 g/l	2-3 l/ha	einjährige Kräuter
		4-10 l/ha	mehrjährige Kräuter
Roundup PowerFlex, Roundup Power Max, Roundup Ultra Pro	480 g/l	2-3 l/ha	einjährige Kräuter
		3-7.5 l/ha	mehrjährige Kräuter

****Achtung nachgewiesene Resistenzen des Italienischen Raigras in der Region Aubonne und der *Conyza sumatrensis* und *bonariensis* (Berufskraut-Arten) im Wallis. Eine Überdosierung von Herbizide ist unnötig. Es wird empfohlen, sie mehrmals im Jahr vor der Samenbildung zu mähen und die Methoden zur Unkrautbekämpfung und/oder Bodenpflege zu diversifizieren.**

3. Verwendungseinschränkungen von Herbiziden

Die Ausnahme vom Verbot, Herbizide auf gesamten Fläche auszubringen, ist nicht gültig für Pufferzonen entlang von Strassen und Wegen, entlang von Waldrändern, Hecken und Feldgehölzen sowie Oberflächengewässern.

Strassen und Fahrwege

Es ist verboten Herbizide entlang von Strassen und Fahrwegen auf einer Mindestbreite von 50 cm anzuwenden.

Wälder, Hecken und Feldgehölze

Es ist verboten, Herbizide im Wald, in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem 3 m breiten Streifen entlang dieser Objekte einzusetzen (Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen können durchgeführt werden, sofern dies mit anderen Massnahmen nicht erfolgreich bekämpft werden können).

Oberflächengewässer

Die Anhänge 2.5 und 2.6 der ChemRRV schreiben vor, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Ausbringung von Düngemitteln auf einer 3 Meter breiten Pufferzone entlang von oberirdischen Gewässern verboten ist.

Im Rahmen der ÖLN werden folgende Anforderungen hinzugefügt (kleine Wasserläufe, die weniger als 180 Tage im Jahr Wasser führen, Be- oder Entwässerungskanäle oder Rebanlagen, die vor 2008 gepflanzt wurden und weniger als 25 Jahre alt sind, sind nicht betroffen):

- Es ist verboten, Herbizide in einer Entfernung von 3 bis 6 Metern entlang von oberirdischen Gewässern anzuwenden. Eine Behandlung von einzelnen Stöcken ist dort erlaubt, aber nur mit Blattherbiziden.
- Die Zwischenzeilen müssen innerhalb eines Abstands von 6 Metern begrünt oder mit Stroh bedeckt sein.
- In jedem Fall ist die auf dem Produktetikett in Satz SPe3 angegebene Breite der Pufferzone zu beachten. Es ist jedoch möglich, diese Breite zu reduzieren, wenn die in den BLW-Richtlinien¹ enthaltenen Massnahmen angewendet werden.

Version 09.01.2025

¹ Weisungen des BLV vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ; abrufbar unter <https://www.blv.admin.ch>